

GEMEINDE DUNNINGEN
GEMEARKUNG SEEDORF
LANDKREIS ROTTWEIL

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS
PLANGEBIET**

>>SCHAFWIESE - HUMMELBERG<<

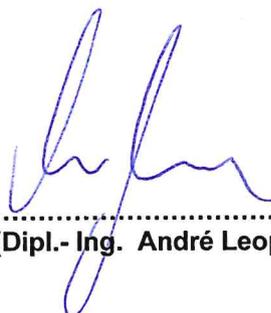
4. Änderung

Anregungen

Im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach § 3(1) BauGB

Aufgestellt:

Rottweil, den 22.06.2021



.....
(Dipl.- Ing. André Leopold)

1 Keine Stellungnahme abgegeben

- 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
- 1.2 Unitymedia GmbH
- 1.3 NABU Dunningen
- 1.4 Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg
- 1.5 RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 1.6 Gemeinde Zimmern o.R
- 1.7 Gemeinde Eschbronn

2 Keine Anregungen vorgebracht

- 2.1 Stadtwerke Schramberg
Schreiben vom 13.08.2020
- 2.2 Zweckverband Eberbachgruppe
Schreiben vom 27.07.2020
- 2.3 Stadt Schramberg
Schreiben vom 30.07.2020
- 2.4 Deutsche Telekom GmbH
Schreiben vom 21.07.2020
- 2.5 Gemeinde Bösinggen
E-Mail vom 17.07.2020
- 2.6 Polizeipräsidium Konstanz
Schreiben vom 22.07.2020

3 Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg

Höhere Raumordnung

Schreiben vom 23.07.2020

3.1.1 Immissionen

Aus der Begründung geht hervor, dass das im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geplante Vorhaben (Anlage zum Umschlag, zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Altölen, Altemulsionen sowie Frost- und Bremsflüssigkeiten) offenbar mit einer Reihe von immissionschutzrechtlichen Fragestellungen verbunden ist. Das RP regt hierzu an, dass der BBP frühzeitig mit den relevanten Immissionsschutzbehörden abgestimmt werden sollte.

Zudem wird in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie des Grundsatzes 3.2.4 Satz 2 LEP 2002 gebeten, wonach

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und wonach
- Bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Auf Anregung des Landratsamts Rottweil wurde das RP Freiburg, Abt. 5 (Immissionen) am Verfahren nachträglich beteiligt. Gleichmaßen wurden die Fachbehörden des Landratsamt Rottweil eingebunden. Der Investor hat parallel ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben, welches für die weiteren Planungsschritte als Grundlage gedient hat. Der Anregung wurde entsprochen.

3.1.2 Bezeichnung BBP

Nach den dem RP vorliegenden Unterlagen wurde im Jahre 2015 ein Bebauungsplan „Schafwiese Hummelberg – 3. Änderung und 4. Erweiterung“ in Kraft gesetzt. Dies betrifft jedoch eine Fläche außerhalb der nun geplanten erneuten Bebauungsplanänderung. Das RP regt deshalb an, die Bezeichnung des jetzigen Bebauungsplans zu überdenken, um Verwechslungen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der jetzige Bebauungsplan wird künftig als „Schafwiese Hummelberg – 4. Änderung“ bezeichnet. Der Anregung wird entsprochen.

3.1.3

Umwelt

Nach den vorgelegten Unterlagen soll der Bebauungsplan „Schafwiese Hummelberg – 3. Änderung“ offenbar im Regelverfahren und nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V. § 13 BauGB betrieben werden. Das RP verweist in diesem Zusammenhang deshalb auf §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, wonach die Gemeinden dem Entwurf eines Bebauungsplans bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen hat, die als gesonderter Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss. Bislang liegt ein solcher Umweltbericht nicht vor. Das RP empfiehlt deshalb den Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können. Der Umweltbericht hat sich grundsätzlich an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Dies sind der Begründung als Anlage beigefügt. Der Anregung wurde entsprochen.

3.2

Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Schreiben vom 13.08.2020

3.2.1

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

„Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich der Mittleren Muschelkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf

ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen von verkarstungsbedingter Fehlstellen wie zum Beispiel offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogenen Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen“

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird nachrichtlich in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.3 Landratsamt Rottweil

Schreiben vom 31.08.2020

3.3.1 Bauplanungsrecht

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schafwiese – Hummelberg“ – in diesem Zusammenhang wird auf den Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg zur Namensgebung verwiesen – sollen im Wege eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung der FKM Buster GmbH geschaffen werden. Grundsätzlich erfordert der Regelungsgegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach der gängigen Rechtsprechung (insbesondere BVerwG vom 18.09.2003 – 4 CN 3.02) bauleitplanerische Festsetzungen für ein (oder mehrere) Vorhaben; Festsetzungen eines Baugebietes allein reichen nicht aus.

Es wird daher empfohlen, gemäß § 12 Abs. 3a BauGB, unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Alternativ:

Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil. Dieser Plan (mindestens Aussagekraft einer Bauvoranfrage einschließlich einer schriftlichen Erläuterung des Vorhabens) wäre noch vorzulegen.

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde unter sonstige verbindliche Planzeichen der Bebauungsplan „Schafwiese-Hummelberg, 2. Änderung und 2. Erweiterung“, der durch die Änderung tangiert wird, nicht eingetragen. Das Landratsamt bitten Sie diesen zu ergänzen.

Für den unteren Bezugspunkt der Gebäudehöhe wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die EFH angenommen. Da es keine einheitliche Definition des Begriffs „EFH“ gibt, bitten wir um eine Definition.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis zur Namensgebung wurde bereits in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums behandelt. Der jetzige vorhabenbezogene Bebauungsplan wird künftig als „Schafwiese Hummelberg – 4. Änderung“ bezeichnet.

Zur Klärung der Zulässigkeit im Plangebiet wird verfahrensbegleitend ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Grundlage und Anlage beigelegt.

Die „EFH“ wird künftig nicht mehr Inhalt der Planung sein. Die Höhe der baulichen Anlagen wird in Meter über Normalnull (m ü. NN) angegeben. Somit ist keine Definition der EFH notwendig.

Den Anregungen des Landratsamts Rottweil wurde nachgekommen.

3.3.2

Untere Naturschutzbehörde

Die Fläche des vorhabenbezogenen BPlanes "Schafwiese-Hummelberg, 3. Änderung" liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schafwiese-Hummelberg-1. Änderung- 1. Erweiterung.", der im Jahr 1989 rechtskräftig wurde. Die Fläche scheint (auf Basis einer Luftbildauswertung) derzeit vollständig oder fast vollständig versiegelt zu sein. Insofern sind einerseits die grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht umgesetzt und ist andererseits faktisch nicht mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen, zumindest in Bezug auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie das Schutzgut "Boden" was die Versiegelung betrifft.

Ungeachtet dessen ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 9. Umweltbericht zu lesen: "Der Investor wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens einen Umweltbericht in Auftrag geben. Bestandteil dieses Umweltberichts wird auch eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sein." Dieser Umweltbericht liegt nicht vor und muss zur Vervollständigung der Unterlagen beigelegt werden. Dabei sind die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten, grünordnerischen Festsetzungen (u.a. Pflanzung von 10 Bäumen, Versiegelung in Abhängigkeit von der festgesetzten Grundflächenzahl) der Planung bilanzierend gegenüberzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, wurde im weiteren Verfahren ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Diese Unterlagen sind als Anlagen Bestandteil der Begründung. Der Anregung wurde entsprochen.

3.3.3

Gewerbeaufsicht

Der Bebauungsplan bezieht sich auf das Vorhaben eines Betriebes, der hinsichtlich des Immissionsschutzes von Abteilung 5 des Regierungspräsidiums (Industriereferate) bearbeitet wird. Insofern kann diese Stellungnahme nur eine Ergänzung darstellen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten in ihrer Überschrift den Hinweis auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, beschreiben das Vorhaben unter „zulässig“ nur allgemein. So werden nur Anlagen beschrieben, aber kein Betrieb genannt. In der Anlage ist ein „Exposé“ enthalten, auf welches aber nicht verwiesen wird und insoweit nicht zu den Unterlagen des Bebauungsplanes gehört. Auch erscheint die Aussagekraft des Exposés für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch zu unkonkret, worüber aber das Regierungspräsidium Freiburg zu befinden hat. Insofern wird gebeten zu überlegen, ob die vorliegende Fassung den Anforderungen an die Darstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes genügt.

Bei der Behandlung und Lagerung von Altölen und Emulsion können Geruchseinwirkungen in der Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Auf Basis der synthetischen Windausbreitungsklassenstatistik des Landes Baden-Württemberg lassen sich schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht ausschließen. Insofern wird empfohlen, die von dem Vorhaben ausgehenden Geruchsemissionen auf die benachbarten Nutzungen durch Sachverständigen prognostisch untersuchen zu lassen. Auf die Vorbelastung durch die Biogasanlage Seedorf wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die formale Anforderung an den Sachverständigen vorab vom Regierungspräsidium abzufragen.

In der Begründung wird unter Nr. 13 „Immissionen“ auf eine „gutachterliche Aussage“ verwiesen. Diese liegt nicht als Anlage bei, weshalb von der derzeitigen Erstellung ausgegangen wird.

Zur Begründung bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die erwähnte „Firma im Sektor Transport, Erdbau und Recycling von Abbruchstoffen“ nach unserem Kenntnisstand an diesem Standort keine Recyclingtätigkeiten vorgenommen, sondern die Werkstatt für ihre LKW betrieben hat. Insofern gibt es keine Vorprägung in Richtung „Recycling“ für dieses Flurstück.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Das Exposé sollte in der frühzeitigen Phase nur dazu dienen, das Vorhaben näher zu beschreiben. In den weiteren Planungsschritten wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, welcher das konkrete Vorhaben darstellt und Bestandteil der Planung ist. Gleichermaßen wurde in der Planung ein Immissionsgutachten erstellt, welches die Verträglichkeit der Planung attestiert hat. Das Gutachten der Firma IMA Richter § Röckle vom 23.09.2020 hat hierzu festgestellt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Geruchsemissionen und -immissionen, die durch die geplante Anlage hervorgerufen werden, abgeschätzt wurden. Hierbei wurden konservative Annahmen getroffen, die zu einer Überschätzung der Emissionen und Immissionen führen. Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag der Anlage die Irrelevanzschwelle der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) einhält. Insofern sind die o.g. Punkte abgearbeitet und untersucht worden. Der Anregung wurde entsprochen.

3.3.4

Brandschutz

Die Wasserversorgung für das o.g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 192 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen.

Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abzuarbeiten sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.5

Abwasserbeseitigung

Nach den dem Landratsamt Rottweil vorliegenden Planunterlagen entwässert das Gebiet des Bebauungsplanes im Mischsystem und nicht wie in den Unterlagen des Bebauungsplanes angegeben im Trennsystem. Die Art der Entwässerung ist deshalb zu überprüfen und ggf. zu ändern bzw. zu korrigieren.

Einer Entwässerung im Mischsystem an die bestehende Mischwasserkanalisation wird aus u. S. aufgrund der vorgesehenen Nutzung zugestimmt. Da beim bestehenden Trennsystem im Bereich des Bebauungsplanes keine geeigneten Schutz- und Rückhalteanlagen vorhanden sind, müssten für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes entsprechende Anlagen errichtet werden. Für die Ableitung des anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwassers sind die Bestimmung der Indirekteinleiterverordnung und die Abwasserersatzung der Gemeinde Dunningen zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Entwässerung ist im Mischsystem bestehend. Insofern werden hier die Ausführungen in der Begründung korrigiert. Die konkrete Entwässerung wird im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abzuarbeiten sein. Der Anregung wird entsprochen.

3.3.6

Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Anregung ist bereits nachrichtlich in den örtlichen Bauvorschriften enthalten. Der Anregung ist entsprochen.

3.3.7 **Grundwasserneubildung**

Das Landratsamt Rottweil merkt an, dass bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert wird. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken, und bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Anregung ist bereits nachrichtlich in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. Der Anregung ist entsprochen

3.3.8 **Altlasten**

Im Bodenschutz- und Altlastenkataster sind derzeit keine Eintragungen vorhanden. Auf-grund der Vornutzung sind Bodenbelastungen aber nicht auszuschließen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.9 **Gefahr durch wassergefährdende Stoffe**

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.10 **Wasserversorgung**

In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung:

Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.

3.4 **Vermögen und Bau Baden - Württemberg**

Schreiben vom 22.07.2020

Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind vom Bebauungsplan „Schafwiese – Hummelberg – 3. Änderung“ in Dunningen nicht betroffen. Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat keine Einwände vorzubringen.

Bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe ist zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die

Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW

Nauheimer Straße 99-100

70372 Stuttgart

im Verfahren zu beteiligen.

Hierbei gibt die Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5 **Zweckverband Abwasserzweckverband Eschachtal**

Schreiben vom 20.08.2020

Der Verband geht davon aus, dass über die Ortskanalisation und den Verbandssammler nur entsprechend vorbehandelte Abwässer eingeleitet werden, die den Rahmenbedingungen für kommunale Abwasser entsprechen. Sollte die geplante Aufbereitungsanlage zur Umsetzung kommen, sind alle gelagerten Stoffe zu benennen bzw. deren Inhaltsstoffe über den angesiedelten Betrieb an den AZV zu übergeben, damit die Daten in das Indirekteinleiterkataster übernommen werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.6 **Netze BW GmbH**

Schreiben vom 07.08.2020

Ein eventuell größerer Leistungsbedarf des geplanten Gewerbebetriebs ist rechtzeitig mit der Netze BW abzustimmen. Bei neuen Baumstandorten ist ein Mindestabstand in Höhe von 2,5 m zu den Versorgungsleitungen, welche sich i.d.R im Bereich des Gehwegs oder des Straßenrandes befinden, einzuhalten.

Andernfalls sind im Zuge der Anpflanzung Maßnahmen z.B. in Form von Schutzwänden vorzunehmen (siehe auch DIN 18920 bzw. Merkblatt über baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen)

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7 **Regierungspräsidium Freiburg**

Abteilung 5 – Umwelt und Immissionen

Schreiben vom 21.08.2020

3.7.1 **Allgemein**

Soweit ersichtlich handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Anlage i.S. des Anhang 1 der 4. BImSchV, die aufgrund der Größe als Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (IE-Anlage) eingestuft wird und somit die Zuständigkeit des RP Freiburg gegeben ist.

Die Mehrheit der Abfallentsorgungsanlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, kann das Merkmal „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ i.S. des § 8 Abs. 1 BauNVO grundsätzlich nicht zugeschrieben werden. Die Zulässigkeit der Anlagen in Baugebieten nach § 15 Abs. 3 BauNVO ist allerdings nicht allein nach der verfahrensrechtlichen Einordnung des Immissionsschutzrechts zu beurteilen, so dass – entgegen der Aussage auf Seite 3 der Begründung – zu dem vorgelegten Vorentwurf kein genereller Ausschluss einer Anlage hinsichtlich der Ansiedlung in Gewerbegebieten aufgrund einer Zuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgen kann. Eine von der Gemeinde Dunningen (email 21.10.2019) gewünschte Prüfung der baurechtlichen Einordnung des Vorhabens im Gewerbegebiet konnte aufgrund des Mangels an anlage- und immissionsbezogenen Informationen nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Gebietsausweisung wird weiter als Industriegebiet nach § 9 BauNVO aufrechterhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.2 **Art der baulichen Nutzung**

Der Investor hat in vorliegendem Fall die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt, um die entsprechenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Infolgedessen soll das betroffene Grundstück als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen werden. Bei der Ansiedlung des Betriebs im Industriegebiet ist die Prüfung der Atypik entbehrlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.3 **Immissionen**

Der vorliegende Entwurf des BBP enthält weder Aussagen hinsichtlich des Betriebs immanenten Belästigungspotentials einschließlich der zu erwartenden Emissionen noch zur Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den weiteren Planungsschritten wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, welcher das konkrete Vorhaben darstellt und Bestandteil der Planung ist. Gleichmaßen wurde in der Planung ein Immissionsgutachten erstellt, welches die Verträglichkeit der Planung attestiert hat. Das Gutachten der Firma IMA Richter § Röckle vom 23.09.2020 hat hierzu festgestellt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Geruchsemissionen und -immissionen, die durch die geplante Anlage hervorgerufen werden, abgeschätzt wurden. Hierbei wurden konservative Annahmen getroffen, die zu einer Überschätzung der Emissionen und Immissionen führen. Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag der Anlage die Irrelevanzschwelle der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) einhält. Insofern sind die o.g. Punkte abgearbeitet und untersucht worden. Der Anregung wurde entsprochen.

3.7.4 **Umweltbericht**

Der auf Seite 9 der Begründung anvisierte Umweltbericht liegt nicht vor. Die gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den § 2a und 4c BauGB gehörenden Angaben sind nicht übermittelt worden. Die Begründung beinhaltet weder konkrete Einzelheiten zum Vorhaben selbst noch ist ihm die auf Seite 10 der Begründung erwähnte gutachterliche Aussage beigelegt worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Dies sind der Begründung als Anlage beigelegt. Der Anregung wurde entsprochen.

3.7.5

Weiteres Vorgehen

Die Planunterlagen sind daher, vor allem um den Umweltbericht samt allen erforderlichen Bestandteilen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den § 2a und 4c BauGB sowie um weitere, für die Beurteilung relevanten Informationen zu ergänzen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben der Anlagenkapazität, Durchsatzleistung, eingesetzte Techniken und Stoffe usw.
2. Begutachtung des Vorhabens und der Umgebung im Hinblick auf Emissionen und Immissionen. Die Bewertungen sind von den BImSchG zugelassenen bzw. öffentlich bestellten und vereidigten oder von den durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH zertifizierten Sachverständigen vorzunehmen.
3. Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Empfindlichkeit der Umgebung
4. Berücksichtigung der maßgeblichen Immissionsorte sowie der schutzbedürftigen Objekte (Wohnbebauung)
5. Vergleichende Betrachtung der Umweltrelevanz der vorherigen und der geplanten Nutzung
6. Störfallrelevanz

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Punkte wurden in der Begründung und in den der Begründung anliegenden Gutachten behandelt und abgearbeitet. Hieraus haben sich keine weiteren Problematiken ergeben. Der Anregung wurde entsprochen.

3.8

Bürger A

Schreiben vom 05.08.2020

Bürger A stellt fest, dass er angehalten wäre zu prüfen, ob die Schutzabstände gem. 2. SprengV durch die im Betreff genannten Änderungen weiterhin gegeben sind. Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen (Bedingungen) zur genehmigten Lagerung (Aufbewahrung) von Explosivstoffen im Bunker von Bürger A auch unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungen des Bebauungsplans weiterhin gegeben sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.9

Bürger A

Erneutes Schreiben vom 05.08.2020

Mittels der übermittelten Datei kann leider nicht bewertet werden, ob durch die angedachten Veränderungen Maßnahmen seitens Bürger A oder der Gemeinde Dunningen hinsichtlich der 2. SprengV, der LagerR oder anderen für die Verwahrung von Explosivstoffen relevanten Gesetze zu treffen sind. Maßgebend ist vor allem, dass sich die Abstände / Entfernung zwischen der Lageranlage und anderen Gebäuden nicht verringert.

Es wird darum gebeten mitzuteilen, ob sich im Bereich der Schutzabstände oder sonstigen Parametern künftig Änderungen ergeben, welche für Bürger A betreffend der bestehenden Genehmigung zum Aufbewahren (Lagern) von Explosivstoffen von Bedeutung sind. Sollte sich herausstellen, dass sich aufgrund des geänderten Bebauungsplans die Lagersituation von Bürger A ändert, wird eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.10

Bürger A

Erneutes Schreiben vom 07.08.2020

Wenn die Änderung lediglich auf die Art der baulichen Nutzung und nicht auf den räumlichen Geltungsbereich abzielt, gibt es seitens Bürger A keine Bedenken. Dessen ungeachtet weist Bürger A darauf hin, dass der Umgang und die Aufbewahrung von Sprengstoffen seit jeher zu seinem Kerngeschäft gehören. In Anbetracht der vielen Vorschriften, welche für diese Art von Tätigkeiten zum Tragen kommen, ist Bürger A nicht daran interessiert, dass im Geltungsbereich Bebauungsplan „Schafwiese-Hummelberg“ bzw. im nahen Umfeld seiner Betriebsstätte mit Waren, welchen man ein hohes Gefahrpotential unterstellt, umgegangen wird. Bürger A bittet die Gemeinde Dunningen um Verständnis, dass er als Hersteller von Zündern und Zündsystemen und als dauerhaft ansässiges Unternehmen es nicht gutheißen kann, wenn sich im näheren Umfeld seines Sprengstofflagers eventuelle Gefahrenquellen auftun. Darüber hinaus möchte er die Gemeinde darum bitten bzw. sensibilisieren, dass aufgrund der genannten Gründe bei künftigen Vorhaben / Planungen diese Themen beachtet werden. Ferner geht Bürger A davon aus, dass sich die Gemeinde proaktiv meldet, wenn es Nutzungsänderungen/-erweiterungen gibt, welche in seinen Geschäftsbereich eingreifen können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Bürger A hat selbst festgestellt, dass seine Belange nicht durch die Planung berührt werden. Insofern werden die o.g. Hinweise für weitere Planungen zur Kenntnis genommen.